

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Treffelstein folgende

## **Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treffelstein (Kindergartenbenutzungssatzung)**

### **§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Gemeinde Treffelstein betreibt und unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtung *Kinderhaus Treffelstein* (Kindergarten und Kinderkrippe) bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

### **§ 2 Personal**

- 1) Die Gemeinde Treffelstein stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein. (Art. 10 Abs.1 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. §§ 16 und 17 AVBayKiBiG).

### **§ 3 Beiräte**

- 1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

### **§ 4 Aufnahme und Anmeldung**

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch die Presse bekannt gegeben.  
Kinder können ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden. Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die in der Gemeinde Treffelstein wohnen,
  2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,

- 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- 5. Altersstufe der Kinder
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Treffelstein wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- 5) Der Aufnahme von auswärtigen (nicht in der Gemeinde Treffelstein wohnenden) Kindern kann frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn - im Rahmen der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in der Gemeinde Treffelstein wohnende Kinder benötigt werden - eine Zusage erteilt werden. Für auswärtige Kinder erfolgt die Aufnahme jeweils nur mit einem Jahresvertrag, der bei freien Kapazitäten verlängert werden kann.
- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 3.

#### **§ 5 Abmeldung; Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Eine Abmeldung ist jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig. In den letzten drei Monaten des laufenden Betreuungsjahres, ist eine Abmeldung nur zu dessen Ende zulässig.

#### **§ 6 Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) sich zeigt, dass kein Wille zu einer kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes besteht,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Beirat (§3) zu hören.

#### **§7 Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34

Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Lusen ist die Kindertageseinrichtung unverzuglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzuglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung uber die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/ubertragbaren Krankheit leiden, durfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

### **§ 8 Offnungszeiten**

- 1) Die regelmaigen Betreuungstage der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Montag - Freitag.
- 2) Die taglichen Offnungszeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden durch den Trager festgesetzt.
- 3) Die taglichen Nutzungszeiten konnen im Rahmen der Offnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsatzlich fur das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen konnen aus dringenden Grunden zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtungen umsetzen zu konnen, werden Zeiten benotigt, in der die uberwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 4 Stunden pro Tag (20 Stunden pro Woche) festgelegt. Bei Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewohnungsphase eine Unterschreitung zulassig (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG)
- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusatzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen fur Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schliestage bis spatestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

### **§ 9 Regelmaiger Besuch**

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, fur den regelmaigen Besuch Sorge zu tragen.

### **§ 10 Kindergartenjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- 1) Personensorgeberechtigte und padagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hangt entscheidend von der verstand-

nisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.

- 3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mindestens einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden; Es findet mindestens ein Elternabend im Kindergartenjahr statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von denen benannte Personen (oder von schriftlich bevollmächtigten Personen) abzuholen.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

- 1) Die Gemeinde Treffelstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt wurden.

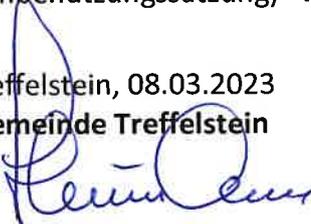
### **§ 15 Gebühren**

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese "Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treffelstein" tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung für den gemeindlichen Kindergarten Treffelstein (Kindergartenbenutzungssatzung)" vom 27. April 2005 außer Kraft.

Treffelstein, 08.03.2023  
Gemeinde Treffelstein

  
Heumann  
Erster Bürgermeister

